

AK Bgld – Lehrbeihilfe

Region

Burgenland

Hinweis

Was wird gefördert

Absolvierung einer Lehre in Österreich

Wer wird gefördert

- Lehrlinge, wo zumindest ein Elternteil kammerzugehörige/r DienstnehmerIn ist
- Lehrlinge ab 18 Jahren mit eigenem Wohnsitz (nicht am elterlichen Wohnsitz)
- Personen, die eine verlängerte Lehre gem. § 8b Abs. 1 BAG oder eine Ausbildung in Teilqualifizierung gem. § 8b Abs. 2 BAG absolvieren, werden in dieser Richtlinie Lehrlingen gemäß I.a. Abs. 1 gleichgestellt.

Voraussetzungen

- ein Elternteil muss Mitglied der Arbeiterkammer Burgenland sein bzw. Lehrling ab 18 Jahren mit eigenem Wohnsitz
- bestimmte Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden, z. B.
 - Familie mit einem Kind: Familieneinkommen von 2.866,00 EUR brutto pro Monat
 - Familie mit zwei Kindern: Familieneinkommen von 3.267,24 EUR brutto pro Monat
- 14 %ige Erhöhungsbeträge für jedes weitere Kind
- Bei der Berechnung des Familieneinkommens wird bei Lehrlingen eine Lehrlingsentschädigung oder Ausbildungsbeihilfe nicht berücksichtigt, außer die/der AntragstellerIn ist die/der förderbezogene Lehrling ab 18 Jahren mit eigenem Wohnsitz.
- Es darf kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Landesregierung, AMS und dergleichen) bestehen.

Förderart

Höhe

- monatlich 70,00 EUR
- Die Auszahlung erfolgt in Halbjahresraten zu je 420,00 EUR.

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Kammer für Arbeiter und Angestellte Burgenland

Wiener Straße 7

7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/740-0

Fax: 02682/740-3107

E-Mail: beihilfen@akbgld.at
Internet: <http://www.akbgld.at>
Kontakt:
Sylvia Knopf
Tel.: 02682/740-3113

Fristen

Antragstellung durch Eltern/Elternteil bzw. Lehrling älter als 18 Jahr mit eigenem Wohnsitz frühestens zwei Monate ab Beginn des Lehrverhältnisses.

Die Antragstellung muss für jedes Lehrjahr neuerlich erfolgen.

Die AK-Lehrbeihilfe wird nicht rückwirkend, sondern erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Zielgruppe

Lehrlinge/SchülerInnen/Studierende